

Fernteilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern bei virtueller Hauptversammlung

Aktuelle HV-Urteile

Kommentiert von Dr. Thomas Zwissler, ZIRNGIBL Rechtsanwälte Partnerschaft mbB



OLG Hamm, Urteil vom 26.02.2025 – 8 U 25/24 – E.ON SE

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist nach den Vorstellungen des Gesetzgebers im Ausgangspunkt als Präsenzveranstaltung konzipiert. Dem entspricht es, dass nicht nur der Vorstand an der Hauptversammlung teilzunehmen hat, sondern auch die Mitglieder des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung teilnehmen „sollen“ (§ 118 Abs. 3 Satz 1 AktG). Dieses „Sollen“ ist nach allgemeinem Verständnis aber nicht als „Können“, sondern als „Müssen“ zu verstehen, d.h. es ist nicht in das Belieben der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats gestellt, ob sie an der Hauptversammlung teilnehmen oder nicht.

Die Präsenzteilnahme der Mitglieder des Aufsichtsrats ist regelmäßig weniger bedeutsam als die der Vorstandsmitglieder. Grund hierfür ist die Tatsache, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats zwar ein Rederecht haben, ihre Rolle in der Hauptversammlung ansonsten aber passiv ist. Lediglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist, sofern er – wie regelmäßig – die Versammlung leitet, aktiv eingebunden. Vor diesem Hintergrund ermöglicht das Aktiengesetz Satzungsregelungen, mit denen Mitgliedern des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet wird (§ 118 Abs. 3 Satz 2).

Satzungsgestaltungen zur virtuellen Hauptversammlung

In den Satzungen zahlreicher Aktiengesellschaften und den insoweit gleich zu behandelnden deutschen SEs finden

sich Regelungen, die von der vorgenannten Gestaltungsmöglichkeit Gebrauch machen. Dispens von der physischen Präsenz wird dort z.B. erteilt für den Fall des Aufenthalts des Aufsichtsratsmitglieds im Ausland oder einem Ort im Inland, der dazu führt, dass die physische Präsenz des Aufsichtsratsmitglieds nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre. Zahlreiche Gesellschaften sind allerdings nicht bei Regelungen stehen geblieben, die auf die individuelle Situation des Aufsichtsratsmitglieds abstellen, sondern haben den Verzicht auf die physische Teilnahme generell auf den Fall erstreckt, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten wird. In den meisten Fällen blieben die hierzu beschlossenen Satzungsänderungen unbeanstandet, d.h. es wurden seitens der Aktionäre keine Beschlussmängelklagen angestrengt.

Virtuelle Hauptversammlung als „bestimmter Fall“ i.S.v. § 118 Abs. 3 Satz 2 AktG?

In der juristischen Literatur wird bereits seit längerem diskutiert, ob die virtuelle Hauptversammlung nach § 118a AktG ein „bestimmter Fall“ i.S.v. § 118 Abs. 3 Satz 2 AktG sein kann. Der Wortlaut des Gesetzes spricht eher dagegen. Gleichwohl kann man mit Recht die Frage stellen, welchen Wert die Anwesenheit aller Aufsichtsratsmitglieder am Ort der Hauptversammlung für die Aktionäre hat, wenn die Versammlung virtuell i.S.v. § 118a AktG abgehalten wird.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm

Das Oberlandesgericht Hamm entschied sich für eine großzügigere Handhabung der Satzungsermächtigung in § 118 Abs. 3 Satz 2 AktG und ließ die im konkreten Fall zur Überprüfung gestellte Satzungsregelung unbeanstandet. Anders als die Vorinstanz sah das Oberlandesgericht Hamm im Wortlaut des § 118 Abs. 3 Satz 2 AktG kein unüberwindbares Hindernis, um zu seinem Ergebnis zu gelangen. Maßgebliches Entscheidungskriterium, so das Gericht, sei nicht der Wortlaut, sondern Sinn und Zweck der Regelungen über die Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an der Hauptversammlung. Dieser Zweck sei darin zu sehen, dass die Aufsichtsratsmitglieder der Hauptversammlung folgen und ggf. kontrollierend eingreifen könnten. Dies sei jedoch auch bei der Fernteilnahme möglich. Missbrauchsgefahren wie etwa die viel zitierte Teilnahme „vom Strandkorb aus“ könnten die Gesetzesauslegung hingegen nicht bestimmen.

Fehlende Ausnahmeregelung für den Aufsichtsratsvorsitzenden als Versammlungsleiter

Das Gericht ließ auch unbeanstandet, dass die im konkreten Fall zur Überprüfung gestellte Satzungsklausel keine Ausnahmeregelung für den satzungsgemäß als Versammlungsleiter bestimmten Aufsichtsratsvorsitzenden enthielt. Bei diesem Punkt vertrat das Gericht die Auffassung, dass es aus-

reichend sei, wenn die Satzung die Dispen-
sregelung für die physische Teilnah-
me der Aufsichtsratsmitglieder unter
einen allgemeinen Vorbehalt entgegen-
stehender zwingender gesetzlicher Vor-
schriften oder der Satzung stellt. Ein sol-
cher Vorbehalt sei aber durch die zwin-
gende Regelung des § 118 Abs. 2 Satz 3
AktG gegeben. Dieser schreibe vor, dass
der Versammlungsleiter stets am Ort der
Hauptversammlung teilzunehmen habe.

Ausblick und Fazit

Mit Blick auf den Meinungsstand in der
juristischen Literatur hat das Ober-
landesgericht Hamm die Revision zum
Bundesgerichtshof zugelassen. Dort ist
das Verfahren noch anhängig. Es wird
also abzuwarten sein, ob die Entschei-
dung des Oberlandesgerichts Hamm am
Ende Bestand haben wird.

Bei den durchaus zahlreichen Gesell-
schaften, die bereits einschlägige Sat-
zungsregelungen beschlossen haben
und deren Satzungsänderungen unan-
gefochten geblieben sind, wäre eine
abweichende Entscheidung durch den
Bundesgerichtshof auf den ersten Blick
wenig relevant. Eine Löschung der be-
reits eingetragenen Satzungsänderung
im Handelsregister wäre grundsätzlich
nicht zu befürchten. Gleichwohl werden
sich die Gesellschaften fragen müssen,
ob sie an einer Regelung festhalten wol-
len, die höchststrichterlich als gesetz-
eswidrig identifiziert wurde. Die Thematik
darf dabei auch nicht isoliert betrachtet
werden, sondern als Teil der weiterge-
henden Diskussion um das Für und Wider
von virtuellen Hauptversammlungen.

Einstweilen dürften Gesellschaften mit
der fraglichen Satzungsklausel gut bera-

ten sein, wenn sie von der dadurch ge-
schaffenen Möglichkeit der Fernteilnahme
aller Aufsichtsratsmitglieder zunächst kei-
nen Gebrauch machen und allenfalls bei
individueller Verhinderung einzelner Auf-
sichtsratsmitglieder die individuelle Teil-
nahme mittels Bild- und Tonübertragung
zulassen.

Dr. Thomas Zwissler
t.zwissler@zirngibl.de

ZIRNGIBL
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Karlstraße 23
80333 München
T.: +49 (89) 290 50-0



ZIRNGIBL

Anzeige

IT WORKS

IT SYSTEMBETREUUNG

BACKUP & RECOVERY SOLUTIONS

CYBERSECURITY

PRIVATE CLOUD

VOICE OVER IP & TEAMKOMMUNIKATION

FULLHOUSE IT-SERVICES AG
Der Managed Service Provider an Ihrer Seite!

WEB www.fullhouse-it.de
HOTLINE 08171 / 42 88 88 - 8